

## **Aufbau der Feststellungsklage** - Überblick -

### **A) Zulässigkeit der Klage**

#### **I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs**

#### **II. Statthaftigkeit der Feststellungsklage**

Die statthafte Klageart beurteilt sich nach dem Klägerbegehren unter verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage, § 88 VwGO.

Der Kläger begehrt die Feststellung

#### **1. des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, § 43 I Alt. 1 VwGO**

##### **a) öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis**

Ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis ist jede durch öffentlich-rechtliche Norm, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Verwaltungsakt begründete rechtliche Beziehung zwischen zwei Rechtssubjekten oder einem Rechtssubjekt und einer Sache.

Feststellungsfähig sind dabei sowohl das Rechtsverhältnis als solches, als auch einzelne Rechte oder Pflichten.

*Bsp.: Streitigkeit über das Bestehen eines Beamtenverhältnisses, über das Bestehen einer Erlaubnispflicht*

Hingegen sind unselbstständige Teile des Rechtsverhältnisses, die keine unmittelbaren Rechte und Pflichten begründen, nicht feststellungsfähig (z. B. Tatsachen, Eigenschaften einer Person).

##### **b) hinreichend konkretes Rechtsverhältnis**

Es muss die Anwendung einer konkreten Norm auf einen bereits überschaubaren Sachverhalt streitig sein; die Klärung abstrakter Rechtsfragen ist nicht ausreichend.

##### **c) keine Subsidiarität nach § 43 II S.1 VwGO**

Der Grundsatz der Subsidiarität ist einschlägig, soweit der Kläger sein Ziel mit einer Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können.

*Sinn und Zweck der Subsidiaritätsklausel* ist die Vermeidung der doppelten Inanspruchnahme der Gerichte und die Verhinderung der Umgehung der Sachurteilsvoraussetzungen der anderen Klagearten.

*Ausnahmen vom Grundsatz der Subsidiarität:*

- aa) Nichtigkeitsfeststellungsklage i.S.d. § 43 I Alt. 2 VwGO (§ 43 II S. 2 VwGO)
- bb) wenn die Feststellungsklage die rechtsschutzintensivere Klageart ist
- cc) wenn Sinn und Zweck des Grundsatzes dies nicht erfordern

## 2. der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts, § 43 I Alt. 2 VwGO

### III. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen

#### 1. Feststellungsinteresse

##### a) berechtigtes Feststellungsinteresse

Der Kläger muss ein berechtigtes Interesse an der alsbaldigen Feststellung haben. Das berechnigte Feststellungsinteresse wird weiter gefasst als die Klagebefugnis in § 42 II VwGO oder das rechtliche Interesse in § 256 ZPO. Unter § 43 I VwGO fällt jedes schutzwürdige rechtliche, wirtschaftliche, persönliche und sogar ideelle Interesse.

##### b) qualifiziertes Feststellungsinteresse

Ein qualifiziertes Feststellungsinteresse ist erforderlich, wenn es sich um ein erledigtes (*nachträgliche Feststellungsklage*) oder zukünftiges Rechtsverhältnis (*vorbeugende Feststellungsklage*) handelt.

- Bei einer nachträglichen Feststellungsklage ist dies bei Wiederholungsgefahr, Rehabilitationsinteresse oder Präjudizität zu bejahen.
- Bei einer vorbeugenden Feststellungsklage darf ein Abwarten nicht zumutbar sein.

#### 2. Klagebefugnis (str.)

h.M.: analoge Anwendung des § 42 II VwGO zum Zwecke des Ausschlusses von Popularklagen

Lit.: Für eine analoge Anwendung der Klagebefugnis fehlt es an der erforderlichen Regelungslücke, da der ratio dieser Vorschrift, Popularklagen auszuschließen, durch das Feststellungsinteresse hinreichend Rechnung getragen wird.

### V. Klagegegner, § 78 I Nr. 1 VwGO analog

Der Klagegegner ist analog § 78 I Nr.1 VwGO nach dem Rechtsträgerprinzip zu bestimmen.

### VI. Beteiligtenfähigkeit, § 61 VwGO

### VII. Prozessfähigkeit, § 62 VwGO

#### ***B. Begründetheit***

Die Feststellungsklage ist begründet,

- Alt. 1: soweit das behauptete Rechtsverhältnis besteht oder nicht besteht.
- Alt. 2: soweit der Verwaltungsakt nichtig ist.